

Jugendschutz in Gaststätten

Auszüge und Informationen aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

vom 23. Juli 2002, BGBl. I Seite 2730 ff, zuletzt geändert durch Art.3 Abs.1 des Gesetzes vom 31.Oktober 2008 BGBl. I Seite 2149

Aufenthalt in Gaststätten

§4 Abs.1 JuSchG

„Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.“

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.“

Alkoholische Getränke

§9 Abs.1 JuSchG

„In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

- 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche ,*
- 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.“*

Rauchen

§10 Abs.1 JuSchG

„In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.“

Durch das **Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz** ist auch die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Nebenräumen für Raucher oder in reinen Raucher-Kneipen nicht zulässig!

Glücksspiel

§6 JuSchG

Kinder- und Jugendliche dürfen nicht an Glücksspielen mit Geldgewinnmöglichkeiten teilnehmen. Damit darf ihnen auch die Benutzung von Geldspielautomaten nicht gestattet werden!

**JUGENDSCHUTZ ?
NA KLAR !!!**

